

74. 1. Finden die §§ 905—909 BGB. auch auf das Bergwerkseigentum Anwendung?

2. Unter welchen Voraussetzungen haftet der Bergwerkseigentümer für den einem benachbarten Bergwerke zugefügten Schaden?

BGB. § 823.

Preuß. Allg. Bergges. § 148.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 16. Dezember 1909 i. S. Vereinigte G. u. Gen. (Bekl.) w. M. (KL). Rep. V. 527/08.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte zu 2 erwarb, um eine höhere Beteiligungsziffer beim Kohlenyndikate zu erlangen, die Grube M. A. und St. und legte sie still. Die Beklagte zu 1 befürchtete von der Stilllegung für ihre Grube Wassergefahr und errichtete deshalb Dämme, und zwar mit Genehmigung der Beklagten zu 2 im Grubenfelde der stillgelegten Zeche. Auf Grund der Behauptung, daß die abgedämmten Wasser sich in großer Menge in das Grubenfeld der Klägerin ergossen hätten, und insofgedessen der westliche Teil des Grubenfeldes völlig habe preisgegeben werden müssen, verlangte die Klägerin Schadensersatz. Sie wurde mit ihrer auf Zahlung eines Teilbetrags von 53885 *M* gerichteten Klage vom ersten Richter abgewiesen. Dagegen erklärte der zweite Richter den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wiederhergestellt, aus folgenden

Gründen:

„Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind infolge der Abdämmungen gewaltige Wassermassen in das Bergwerk der Klägerin eingebracht, die sonst in annähernd gleicher Menge nicht dorthin gelangt sein würden. Die Beklagten haben die der Klägerin drohende Gefahr mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussehen können, und sie sind auch, bevor noch der erste Damm geschlossen wurde, auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht worden. Die Abdämmungen haben den Zweck gehabt, die Wasserzuflüsse von der Grube der Beklagten zu 1 fern zu halten. Zur Erreichung dieses Zweckes boten sich noch andere Mittel, die aber sehr kostspielig waren.

Auf Grund dieses festgestellten Sachverhaltes hat das Berufungsgericht angenommen, daß den Beklagten ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 823 BGB. zur Last falle, indem sie fahrlässig in das Bergwerkseigentum der Klägerin eingegriffen hätten. Das Berufungsgericht führt aus, daß die Beklagten ohne Recht gehandelt hätten, daß sie insbesondere nicht befugt gewesen seien, die Leche E. dadurch zu schützen, daß sie die gefährdrohenden Wasser künstlich der Grube der Klägerin zuleiteten. Nicht festgestellt ist, ob diese „zugeleiteten“ Wasser zu denen gehört haben, die sich infolge der Abdämmungen im Felde von M. A. und St. aufgestaut hatten, oder ob sie, wie die Revision im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen für möglich hält, im eigenen Felde der Klägerin insizend gewesen sind, vordem aber durch die Baue von M. A. und St. abgezogen waren. Allein auch wenn zugunsten der Klägerin ersteres als richtig unterstellt wird, ist die Entscheidung nicht gerechtfertigt.

Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß auf den vorliegenden Fall die Vorschrift des § 102 I 8 WR., die durch § 65 EG. und § 89 preuß. UG. z. BGB. aufrecht erhalten ist, keine Anwendung findet. Zu dem außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben „wildablaufenden“ Wasser gehören,

vgl. Koch, Komm. Anm. 30; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 24 S. 212,

die atmosphärischen Niederschläge, die Tagewasser; aber es gehören zu ihm nicht die unterirdischen Bergwasser. Weiter sind, wie auch das Berufungsgericht annimmt, unanwendbar die Vorschriften der §§ 905 ff. (907) BGB. Nach Art. 37 des preussischen UG. hat der § 50 Allg. Bergges. in Abs. 2 und Abs. 3 folgende Fassung erhalten:

Abf. 2. Für das Bergwerkseigentum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein Anderes ergibt;

Abf. 3. Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentume an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigentum entsprechende Anwendung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält die Vorschriften über den Erwerb des Eigentums in Titel 2, die Vorschriften über die

Ansprüche aus dem Eigentume in Titel 4; außerdem aber gibt es in Titel 1 (§§ 907—924) die Vorschriften über den Inhalt des Eigentums. Da § 50 Allg. Bergges. in seiner jetzigen Fassung diese letzteren Vorschriften nicht erwähnt, muß angenommen werden, daß sie im Gegensatz zu den Vorschriften in Titel 2 und Titel 4 für das Bergwerkseigentum nicht gelten sollen. Dies wird auch ausdrücklich bestätigt in der Begründung zu Art. 37 A.G., in der es S. 56 heißt: unter „den sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften“ sei hier dasselbe zu verstehen, wie im § 1017 Abs. 1 BGB. (Erbbaurecht). Nicht hierher gehörten die auf das Eigentum an Grundstücken bezüglichen Vorschriften, wie sich daraus ergäbe, daß die Übertragung der letzteren Bestimmungen unvereinbar mit dem Eigentumsbegriffe des Bürgerlichen Gesetzbuches sein würde, und daß nach dem neuen § 50 Abs. 3 Allg. Bergges. wie nach § 1017 Abs. 2 BGB. nur die für den Erwerb und für die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollen. Unanwendbar seien insbesondere die Vorschriften über den Inhalt des Eigentums, namentlich die §§ 905—918 BGB.

Darin, daß die letzteren Vorschriften auf das Bergwerkseigentum entsprechende Anwendung nicht finden sollen, stimmen demnach der Wortlaut des Gesetzes und die Begründung überein. Eine andere Auslegung des Gesetzes müßte auch auf dem Gebiete des Bergbaues zu wenig befriedigenden Ergebnissen führen, da die Art des unterirdischen Betriebes nachbarliche Einwirkungen in weitem Umfange unvermeidlich macht. In dieser Beziehung mag darauf hingewiesen werden, daß in gewissen Gegenden observanzmäßig — vgl. Gesetzesrevision Preßum XI Bd. 19 S. 237 — Flözverleihungen nur bis zur Sohle des Stollens sich erstreckten, so daß bei späteren Verleihungen auf den tieferen Sohlen der Betrieb des einen sich unter dem des anderen vollzog; verliehene Geviertfelder überbedekten ein früher verliehenes und im Abbau stehendes gestrecktes Feld. Nicht minder konnten Flözverschiebungen die verschiedenen Baue zueinander in unmittelbare Berührung setzen, und die Bergbehörde selbst fand es — Gesetzesrevision Preßum XI Bd. 20 S. 532 flg. — zweckmäßig, daß für die verschiedenen Revierzechen mit Tiefbaubetrieb gemeinsame Wetter- und Wassersohlen mit gleichzeitigen Durchschlägen aus dem

einen Grubenbaue in den andern hergerichtet würden. Solche oder ähnliche Verhältnisse bestehen bei dem oberirdischen Eigentum nicht. Der Grundstückseigentümer vermag trotz der Beschränkungen aus § 905 ffg. BGB. das Eigentum in einer den berechtigten Interessen entsprechenden Weise wirtschaftlich auszunutzen. Der Bergwerkseigentümer würde meist hierzu dann nicht in der Lage sein, wenn dem Besitzer einer Nachbargrube gegen jede erhebliche oder nicht gewöhnliche Einwirkung ein im Rechtswege verfolgbares Unterfügungsrecht zustehen würde. Es kann dahingestellt bleiben, ob es, wie Wittmaack (Erbbaurecht S. 116) aus Gründen wirtschaftlicher Art annimmt, möglich ist, trotz des Wortlauts des § 1017 Abs. 2 den § 907 auf das Erbbaurecht anzuwenden. Beim Bergbau liegen jedenfalls die Betriebs- und Gefahrenverhältnisse wesentlich anders, und diese besonderen Verhältnisse hat auch der Gesetzgeber nicht verkannt. Er hat das Recht des Bergwerkseigentümers möglichst umfassend gestattet und es sogar über die Grenzen des eigenen Feldes hinaus insofern erweitert, als nach § 60 Allg. Bergges. im freien wie im fremden Felde Hilfsbaue gestattet sind zur Wetter- und Wasserlösung, aber auch allein schon zum Zwecke eines „vorteilhafteren“ Betriebes.

Nicht anwendbar sind ferner auch die §§ 54 und 148 Allg. Bergges. Die erstere Vorschrift gewährt dem Bergwerkseigentümer die Befugnis zur Auffuchung und Gewinnung der Mineralien als ein ausschließlich ihm zustehendes Recht; die letztere Vorschrift bezieht sich, wie der Wortlaut ergibt und auch in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, nur auf den Ersatz des Schadens, der durch den Bergbau dem Grundeigentume zugeführt wird. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Schaden am Bergwerkseigentum, und zwar durch Wasserzufluß aus einem andern Bergwerke. Der im Jahre 1846 aufgestellte Entwurf eines „gemeinen preussischen Bergrechts“ — Gesetzesrevision Pensum XI Bd. 20a S. 280 — enthielt die Vorschrift, daß Schadenersatz zu leisten sei, wenn durch den Betrieb eines Bergwerkes einem andern Bergwerke Wasser zugeführt werden. Die Vorschrift fand damals auch, obgleich ihr als einer angeblich unzulässigen Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprochen wurde, die Billigung der Mehrheit der Kommission. Allein das Allg. Bergges., dessen Motive sich zur Frage nicht äußern, enthält eine entsprechende Vorschrift nicht. Tatsächlich wird die

erforderliche Fürsorge regelmäßig durch bergpolizeiliche Verordnungen oder Instruktionen getroffen, insbesondere dadurch, daß, als Schutzmittel das Stehenbleiben von Sicherheitspfählern an den Grenzen verlangt wird.

Vgl. Zeitschr. f. Bergw. Bd. 11 S. 31 f.; Entsch. d. Obertrib.

Bd. 67 S. 213; Instruktion f. Westfalen vom 18. November 1869. Ein Verstoß gegen solche bergpolizeiliche Vorschriften, die im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. als Schutzgesetze gelten können, liegt unbestritten hier nicht vor.

Auch daraus kann eine Haftung nicht hergeleitet werden, daß die Beklagte zu 2, und zwar zu dem Zwecke, um für ihre sonstigen Gruben eine größere Beteiligung beim Kohlenyndilate zu erlangen, den Betrieb auf M. A. und St. eingestellt hat. Dadurch mochte unmittelbar eine drohende Gefahr für die Grube der Klägerin geschaffen werden.

Vgl. Drucks. Nr. 585 d. preuß. Abgeordnetenhauses Sess. 1904/5

Bd. 6 S. 3747.

Allein die landrechtlichen Vorschriften in den §§ 188—192 II. 16, die die Fortführung des einmal begonnenen Betriebes verlangten, sind in das Allg. Bergges. nicht übergegangen. Dies gestattet die Einstellung des Betriebes (§ 71) ausdrücklich. Die Vorschrift des § 65, die, falls überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses der Einstellung des Betriebes entgegenstehen, die Möglichkeit der Entziehung des Bergwerkseigentums vorsieht, kommt hier nicht in Betracht.

Das Berufungsgericht erachtet die Beklagten für haftpflichtig aus § 823 Abs. 1 BGB.; allein auch an den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift fehlt es. Darüber besteht nach den getroffenen Feststellungen kein Zweifel, daß es der Zweck der Abdämmungen war, den Zufluß der Wasser nach dem Grubenfelde der Beche E. zu verhindern, nicht die Wasser in das Feld der Klägerin zu leiten. Die Wasser sollten im Felde M. A. und St. festgehalten und aufgestaut werden; aber es wurde dadurch für die Grube der Klägerin die Gefahr eines Wasserdurchbruchs geschaffen, und diese mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussehende Gefahr ist dann auch eingetreten. Allein bloß die Tatsache, daß die Gefahr vorausgesehen werden konnte oder mußte, und daß dennoch die gefährdende Handlung vorgenommen ist, macht die Handlung noch nicht

zu einer widerrechtlichen. Die Abdämmungen waren im Betriebsplane vorgesehen und stellten daher unbedenklich bergbauliche Anlagen dar. Gefahren sind mit solchen Anlagen, entsprechend der Natur des Bergbaubetriebes, regelmäßig verbunden. Meist wird von der Gefahr das Oberflächeneigentum betroffen werden, indem Risse und Sprünge oder auch Tagesbrüche entstehen. Das Gesetz gibt hiergegen nur den Anspruch auf Entschädigung aus § 148 Allg. Bergges., aber nicht einen negatorischen Anspruch auf Unterlassung weiterer Beschädigungen oder auf Einstellung des Betriebes. Dies ist — vgl. Daubenspeck, Haftpflicht S. 52 und Entsch. bez. Obertrib. Bd. 61 S. 306 — in der Rechtsprechung stets angenommen worden. Das Obertribunal führt a. a. O. mit Recht aus, daß das Gesetz den Bergbautreibenden in der Befugnis zur Förderung der Mineralien nicht der Beschränkung unterworfen habe, daß er innezuhalten verpflichtet sei, wenn er gefahrrohende Ereignisse voraussehe.

Die Lage des Bergwerkseigentümers, dem Gefahr droht, ist insofern eine andere, als die des Hauseigentümers, als er für den seiner Grube zugefügten Schaden Ersatz nur nach Maßgabe der allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen,

vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 28. Januar 1882 bei Daubenspeck, Bergrechtl. Entsch. S. 209,

beanspruchen kann. Für ihn besteht eine dem § 148 entsprechende Vorschrift nicht. Allein Art und Inhalt des bergbaulichen Rechts sind nicht je nach dem Rechtsgute, dem durch die Ausübung des Rechts Gefahr droht, verschieden. Einer Beschränkung unterwirft das Gesetz den Bergwerkseigentümer hinsichtlich gewisser öffentlich-rechtlicher Unternehmungen. Diese darf er, wofür das Obertribunal a. a. O. mit Recht eine Bestätigung in der Vorschrift des § 153 Allg. Bergges. gefunden hat, nicht gefährden. Private und darunter bergbauliche Unternehmungen genießen den gleichen Schutz nicht; bei ihnen ist der Unternehmer beschränkt auf die tatsächliche Abwehr — vgl. wegen der Wassersegefahr im Bergbau nach englischem Rechte Achenbach, in der Zeitschr. f. Bergw. Bd. 11 S. 91 — und auf den Schutz, den die mit polizeilichen Befugnissen ausgestattete Bergbehörde ihm gewähren kann, und jedenfalls dann, wenn mit den privaten zugleich auch öffentliche Interessen in Gefahr stehen, gewähren muß. Die bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich nach § 196 Allg. Bergges.

auf die Sicherheit der Baue, und wenn für diese Gefahr zu beforgen ist, hat nach § 198 ebenda das Oberbergamt die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ohne daß eine Verletzung solcher Anordnungen stattgefunden hat, waren die innerhalb der bergbaulichen Befugnisse vorgenommenen Abdämmungen nicht rechtswidrig.

Mit Unrecht legt die Klägerin endlich darauf Gewicht, daß die Beche E. die Dämme angelegt hat, und zwar nicht in ihrem, sondern in fremdem Felde. Der Beklagten zu 2 wäre es nach §§ 51, 161 Allg. Bergges. unbenommen gewesen, auf den Feldesteil, in dem die Dämme angelegt sind, zu verzichten, oder ihn an die Beklagte zu 1 abzutreten und diese dadurch zur Herrichtung der Dämme aus eigenem Rechte in den Stand zu setzen. Daß der Bergwerkseigentümer anderen auch die Ermächtigung zu Anlagen in seinem Felde erteilen kann, ist hiernach nicht zu bezweifeln, folgt aber auch unmittelbar aus den Vorschriften der §§ 60 flg. Allg. Bergges. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, war die Ermächtigung von der Beklagten zu 2 tatsächlich erteilt worden. Indem die Beklagte zu 2 die Ermächtigung zu der einem bergbaulichen Zwecke dienenden Anlage gab, machte sie von dem ihr als Bergwerkseigentümerin aus § 54 Allg. Bergges. zustehenden Rechte Gebrauch, und dem stand (§ 903 BGB.) keine gesetzliche Vorschrift entgegen, und auch nicht ein Recht der Klägerin, wenngleich deren Eigentum durch die Ausübung der eingeräumten Befugnis Gefahren ausgesetzt wurde. Die Erkenntnis der Gefahr machte die Erteilung der Ermächtigung und demnächst die Ausführung der Anlage nicht zu einer rechtswidrigen Handlung. Daß die Beklagte zu 2 ohne eigenes Interesse und nur aus Entgegenkommen gegen die Beklagte zu 1 gehandelt hat, ist unerheblich. Eine unlautere Absicht, die die an sich erlaubte Handlung zu einer rechtswidrigen hätte gestalten können, ist nach dem festgestellten Tatbestande ausgeschlossen, auch von der Klägerin selbst nicht behauptet worden. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht hiernach der Klägerin nicht zu.“